

4	Anhang	50
4.1	Spektrum der Mitteilungen bei Vergiftungen	50
4.2	Meldeformular	57
4.3	Giftinformationszentren der Bundesrepublik Deutschland	59
4.4	Umweltambulanzen der Bundesrepublik Deutschland	60
5	Literatur	64

1 Einleitung

1.1 Die Grundlage unserer Arbeit Das Chemikaliengesetz § 1

Für die Bundesrepublik Deutschland hat der Gesetzgeber mit dem Chemikaliengesetz (ChemG) eine Grundlage geschaffen, um „den Menschen und die Umwelt vor schädlichen Einwirkungen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen zu schützen, insbesondere sie erkennbar zu machen, abzuwenden und ihrem Entstehen zu vorbeugen“ (nach § 1 des ChemG).

Gerade dieses Erkennen von schädlichen Einwirkungen auf den Menschen ist eine wichtige Aufgabe des BgVV, ohne die keine Abwendung oder gar Vorbeugung möglich ist. Da chemische Stoffe, wie Arzneimittel systematisch am Menschen geprüft werden, muss eine Evaluation aus tiertoxikologischen Daten, die Abschätzung gesundheitlicher Auswirkungen auf den Verbraucher erfolgt, eine realistische Einschätzung der Wirkung der menschlichen Gesundheit. Kenntnis humantoxikologischer Daten, wie sie aus der Auswertung von Tierversuchen beim Menschen gewonnen werden können, zunehmend von Bedeutung. Der Gesetzgeber zum 1. Januar 1990 bei der ersten Novellierung des ChemG (§ 16 e) eine Meldepflicht für Vergiftungen durch die behandelnden Ärzte eingeführt.

Jeder Arzt, der zur Behandlung oder Verurteilung der Folgen von Erkrankungen durch chemische Stoffe oder Präparate hinzugezogen wird, ist verpflichtet, die Zentralen Erfassungsstelle für Vergiftungen, gefährliche Stoffe und Zubereitungen, Umweltmedizin im Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (BgVV) zu